

# **NACHBARSCHAFTSVERTRAG**

zwischen der Landeshauptstadt

**WIESBADEN**

und der Landeshauptstadt und  
Universitätsstadt

**MAINZ**

vom 17.10.1969

i.d.F. des 1. Nachtrages zum Nachbarschaftsvertrag  
vom 16.03.1987.

## Nachbarschaftsvertrag

Die Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden sind überzeugt, daß sie ihre großen kommunalen Aufgaben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur dann zum Wohle aller Bürger lösen können, wenn Trennendes beseitigt und ein neuer Weg der Zusammenarbeit beschritten wird. Es ist der Wille beider Städte, die schwerpunktmäßige Entwicklung des engeren Rhein-Main-Gebietes künftig gemeinsam zu fördern und die zwischengemeindliche Zusammenarbeit in allen dafür geeigneten Bereichen zum Vorteil der Bürger weiter zu vertiefen. Sie schließen zu diesem Zweck nachstehenden Nachbarschaftsvertrag.

### § 1

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die entwicklungsbestimmenden Charakter für das Rhein-Main-Gebiet haben oder beiderseitige Interessen örtlicher oder überörtlicher Art berühren oder die durch ein organisatorisches Zusammenwirken ihrer Verwaltungen schneller oder kostensparender durchgeführt werden können.
2. Die Zusammenarbeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit der Vertragspartner insbesondere auf folgende Sachgebiete:
  - a) Raumordnung, Regionalplanung und Stadtplanung,
  - b) Planung und Durchführung des örtlichen und überörtlichen Verkehrs; unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Nahverkehrs,
  - c) Industrie- und Gewerbeansiedlung; unter Berücksichtigung der beiderseitigen Wettbewerbsinteressen,

- d) Energie- und Wasserversorgung; mit dem Ziel einer zeitgemäßen Neuordnung der Versorgungsbetriebe im Rahmen einer überregionalen Verbund-Wirtschaft und mit dem Bestreben, die Energieversorgung der Bevölkerung so sicher und billig wie möglich zu gestalten,
- e) Abfallbeseitigung; insbesondere von Altoelen, Fetten, flüssigen Chemikalien, Autoreifen und schrottreifen Autos,
- f) Brandschutz und Katastrophenfälle zu Land und zu Wasser,
- g) Krankenhauswesen und Sanitätshilfsdienste,
- h) Naherholungsgebiete, Freizeiteinrichtungen und Fremdenverkehr,
- i) Theater und andere kulturelle Einrichtungen,
- j) Natur- und Landschaftsschutz,
- k) Rationalisierung der Verwaltungen; vor allem auf dem Gebiete des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

§ 2

1. Die Zusammenarbeit erfolgt durch Zusammenwirken im weitesten Sinne bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen sowie durch Interessenabstimmung, Beratung und durch Austausch von Informationen und Erfahrungen.
2. Sofern es sich für die gemeinsame Durchführung nicht nur vorübergehender bestimmter Aufgaben von Vorteil erweist, werden die Vertragspartner Zweckverbände bilden oder vereinbaren, daß der eine Vertragspartner gegen angemessene Entschädigung diese für

den anderen miterfüllt oder ihm die Benutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung gestattet. Die Vertragspartner werden bei den zuständigen Landesregierungen auf den Abschluß gegebenenfalls erforderlicher Staatsverträge hinwirken.

§ 3

1. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der von den Vertretungskörperschaften der Vertragspartner festgelegten Grundsätze und nach den Weisungen der für die Fachämter, Betriebe, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen der Vertragspartner zuständigen Organe. Dabei obliegt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in erster Linie den Fachämtern, Betrieben, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen der Vertragspartner. Sie pflegen ständige Kontakte und bestellen hierzu jeweils einen Bediensteten mit Verhandlungsvollmacht. Sooft es die Sachlage erfordert, zumindest einmal im Vierteljahr, treffen ihre Dezernenten und Leiter zu Dienstbesprechungen zusammen. Die Dienstbesprechungen sollen wechselnd in Mainz und Wiesbaden stattfinden.
2. Über jede Dienstbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von je einem Besprechungsteilnehmer jedes Vertragspartners zu unterschreiben ist. Sie muß den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Festlegungen beinhalten. Die Niederschrift ist unverzüglich in Mainz dem Oberbürgermeister und in Wiesbaden dem Magistrat zu übersenden.
3. Kann in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Städteausschuß.

§ 4

1. Die Vertragspartner bilden einen gemeinsamen Städteausschuß, der aus 22 zu wählenden Mitgliedern und den Oberbürgermeistern besteht. Die Städte Mainz und Wiesbaden entsenden in ihn je 11 zu wählende Mitglieder. Für jedes zu wählende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Oberbürgermeister werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  
2. Die zu wählenden Mitglieder des Städteausschusses und ihre Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Städte Mainz und Wiesbaden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte und aus dem Kreise der Beigeordneten gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Städteausschusses und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen aus, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  
3. Die Mitgliedschaft im Städteausschuß endet durch Verlust des Mandats in der Vertretungskörperschaft oder durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft, die das Mitglied oder den Vertreter gewählt hat.
  
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Städteausschuß aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. In diesem Falle ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

Satz 2 gilt auch für das vorzeitige Ausscheiden eines Stellvertreters.

5. Die Mitglieder des Städteausschusses und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung von Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz treffen die Vertragspartner jeweils gesonderte Regelungen.

§ 5

1. Der Städteausschuß behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und solche, über die zwischen den zuständigen Fachämtern, Betrieben, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen der Vertragspartner keine Einigung erzielt werden konnte. Darüber hinaus soll der Städteausschuß durch seine Diskussionen und Beschlüsse neue Initiativen für die Zusammenarbeit der Vertragspartner entwickeln.
2. Die Beschlüsse des Städteausschusses sind Empfehlungen an die Vertretungskörperschaften und Verwaltungen.
3. Der Städteausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

1. Den Vorsitz im Städteausschuß führen die Oberbürgermeister der Städte Mainz und Wiesbaden im zweijährigen Wechsel. Bei Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden führt sein allgemeiner Vertreter (§ 4 Abs. 1) den Vorsitz. Vom Inkrafttreten des Vertrages ab bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres führt der Oberbürgermeister von Mainz den Vorsitz im Städteausschuß.
2. Der Städteausschuß wird von seinem Vorsitzenden schriftlich einberufen, sooft es die Zusammenarbeit der Vertragspartner erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Vertragspartner das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

3. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist es verpflichtet, seinen Stellvertreter unverzüglich unter Übersendung der Einladung zu benachrichtigen.
4. Der Städteausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Die Sitzungen des Städteausschusses sind in der Regel öffentlich. Zu den Beratungen können jederzeit Sachverständige und sachverständige Mitarbeiter der Verwaltungen der Vertragspartner ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß die gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten.
7. Die Sitzungen des Städteausschusses sollen wechselnd in Mainz und Wiesbaden stattfinden.

§ 7

1. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar.
2. Zwischenzeitlich gegründete Zweckverbände oder abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben werden durch eine Kündigung dieses Vertrages nicht betroffen.

§ 8

Die Bekanntmachung dieses Vertrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den Hauptsatzungen der Vertragspartner.

§ 9

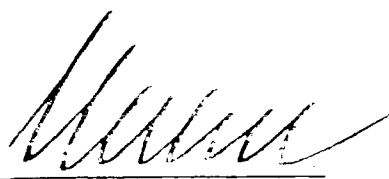
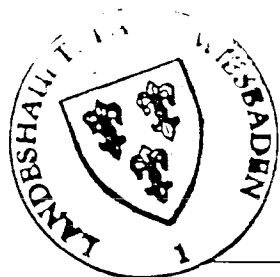
Der Vertrag tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden/Mainz, den 17. Oktober 1969

Der Magistrat der Landes-  
hauptstadt Wiesbaden

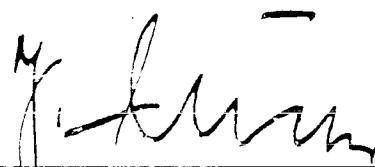


Oberbürgermeister



Bürgermeister

Der Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Mainz



Oberbürgermeister

